

Anlage 2 zur Satzung des Badminton-Verein Wesel „Rot-Weiss“ e.V.

zu § 7 Organe des Vereins

hier: zu 3. die Jugendordnung ist der Wortlaut wie folgt:

Die rechtliche Grundlage für diese Jugendordnung ist § 7 der Satzung des Badminton-Verein Wesel „Rot-Weiss“ e.V. Die Jugendordnung darf der Satzung des Vereins nicht widersprechen. Bei Angelegenheiten, für die diese Jugendordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

Die Jugend des Badminton-Verein Wesel „Rot-Weiss“ ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

§ 1 Name, Zweck und Mitgliedschaft

Die Jugend des BV Wesel „Rot-Weiss“ e.V. nennt sich die „Badmintonjugend Rot-Weiss“ und ist die eigenständige Jugendorganisation des Badminton-Verein Wesel „Rot-Weiss“ e.V.

Mitglieder der Badmintonjugend Rot-Weiss sind alle Jugendliche des Badminton-Vereins Wesel „Rot-Weiss“ e.V. (BV Wesel RW) bis zum vollendeten 22. Lebensjahr, sowie alle im Jugendbereich gewählten Vertreter und Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Badmintonjugend unseres Vereins führt und verwaltet sich, sowie die ihr durch den Hauptvorstand zufließenden, zweckgebundenen Mittel im Rahmen der Satzung des BV Wesel RW selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung, der ihr über den Haushalt und von Dritten zufließenden Mittel, und ist für deren Verwendung rechenschaftspflichtig. Die „Badmintonjugend Rot-Weiss“ kann kein eigenes Vermögen bilden und ist steuerrechtlich unselbstständig. Sie ist eine Untergliederung des Vereins und unterliegt, soweit diese Jugendordnung nicht abweicht, der Satzung des Vereins.

Die Aufgaben sind:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Mitwirkung an der Entwicklung und Verwirklichung zeitgemäßer Formen des Sports und der Jugendpflege,
- d) Erziehung der Jugend in moralischer, geistiger und körperlicher Hinsicht
- e) Pflege des Gemeinschaftssinns.

§ 3 Organe

Organe der Badmintonjugend unseres Vereins sind:

- a) die Jugendvollversammlung
- b) der Jugendausschuss

§ 4 Die Jugendvollversammlung

- a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen. Sie sind das oberste Organ der „Badmintonjugend Rot-Weiss“. Die Jugendvollversammlung besteht aus den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (5-22 Jahre) unseres Vereins, sowie allen Mitgliedern des Jugendausschusses. Kinder werden bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres von einem Erziehungsberechtigten vertreten.

Jeder Jugendliche bzw. der vertretende Erziehungsberechtigte bei Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und jedes Jugendausschussmitglied ist mit 1 Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht der Jugendausschussmitglieder endet gleichzeitig mit ihrem Amt im Jugendausschuss.

- b) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

1. Festlegung der Richtlinien in der Vereinsjugendarbeit
2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
3. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
4. Genehmigung der Jahresabrechnung der zweckgebundenen Mittel
5. Entlastung des Jugendausschusses
6. Wahl des Jugendausschusses
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Wahl der Delegierten zur Versammlung des Verbandsjugendtages vom Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen. Bei Terminkollision wählt der Jugendausschuss den Delegierten.

- c) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich statt. Sie wird 14 Tage vorher vom Jugendausschuss schriftlich einberufen. Die Einladung kann auch entsprechend per E-Mail erfolgen, soweit eine E-Mail-Adresse bekannt ist. Für die Abgabe der aktuell gültigen E-Mail-Adresse hat das Mitglied bzw. der Erziehungsberechtigte zu sorgen. Anträge der Jugendlichen zur Tagesordnung müssen dem Jugendwart spätestens 8 Tage vor der Jugendvollversammlung schriftlich vorliegen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.
Auf Antrag eines Drittels der berechtigten Jugendlichen oder aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von 14 Tagen mit einer Ladungsfrist – wie oben – von 14 Tagen stattfinden.
- d) Anträge zur Jugendvollversammlung können von den berechtigten Jugendlichen und vom Jugendausschuss gestellt werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- e) Die Jugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Vertreter nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird.
- f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die gilt auch für Wahlen.

§ 5 Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

1. dem Jugendwart als Vorsitzenden
2. vier Beisitzern, von denen Zwei zur Zeit der Wahl noch Jugendliche bzw. junge Erwachsene (bis 22 Jahre) sein müssen.

Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende von einem Beisitzer vertreten.

Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die vier Beisitzer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. Die Wahlperiode soll der Hauptversammlung angeglichen werden. In den Jugendausschuss ist jeder Vereinsangehörige ab einem Alter von 14 Jahren wählbar.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des BV Wesel RW. Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Badmintonjugend Rot-Weiss nach innen und außen. Er/Sie ist unabhängig vom Alter mit 1 Stimme im Hauptvorstand des BV Wesel RW vertreten.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des BV Wesel RW, der Vereinsjugendordnung und der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden binnen 2 Wochen eine Sitzung einzuberufen.

Über alle Sitzungen der Jugendvollversammlungen, des Jugendausschusses und der eingesetzten Arbeitsgremien ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und einem Beisitzer zu unterschreiben. Hiervon ist ein Exemplar innerhalb von 2 Wochen an den Hauptvorstand weiterzugeben.

§ 6 Wettkampfbestimmungen /- ordnungen

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Spielordnung des Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen.

Wesel, den 26. Juli 2019 / 08. Nov. 2021

Für den Hauptvorstand

Jürgen Göbeler
1. Vorsitzender

Uwe Steiof
Geschäftsführer